

präventi  n
im erzbistum köln

augen auf – hinsehen und schützen

Leitfaden zur Evaluation des
Institutionellen Schutzkonzepts (ISK)

Stand 2022

Impressum

Erzbistum Köln/Generalvikariat Stabsstelle Prävention

Marzellenstr. 32 | 50668 Köln



Postanschrift:

Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon:

0221 1642-1500

E-Mail:

praevention@erzbistum-koeln.de

Internet:

www.erzbistum-koeln.de

www.praevention-erzbistum-koeln.de

Verantwortlich:

Präventionsbeauftragte im Erzbistum Köln

Redaktion:

Stabsstelle Prävention

Gestaltung:

Leufen Media Design, Wuppertal

Eines der wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist das Institutionelle Schutzkonzept und somit die Grundlage einer gut funktionierenden Präventionsarbeit.

Viele Pfarrgemeinden, Seelsorgebereiche, Sendungsräume, Träger und Einrichtungen, die in Kontakt zu Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stehen, haben ein Institutionelles Schutzkonzept erstellt und eingereicht. Für das große Engagement und die erbrachte Leistung sagen wir: „Herzlichen Dank“.

Die Präventionsordnung von 2014 sieht eine Entgegennahme aller Institutionellen Schutzkonzepte durch die jeweiligen Präventionsbeauftragten der Bistümer vor. Die Rahmenordnung vom 01. Januar 2020 sieht eine „fachliche Prüfung“ vor.

Für viele Rechtsträger ist die Überarbeitungsfrist von maximal fünf Jahren vorbei und die Evaluation steht an.

Auch die neue Präventionsordnung sieht Veränderungen vor. Neben dem Bereich der Kinder und Jugendlichen müssen nun auch die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen mit Blick sein.

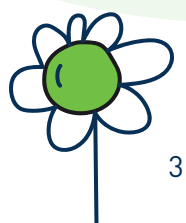
So haben wir einen Kriterienkatalog zusammengestellt, der Ihnen bei der Überarbeitung des Institutionelles Schutzkonzeptes ein Leitfaden sein soll, und gleichzeitig unseren Qualitätsstandard deutlich macht.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Kriterienkatalog eine Hilfe bei der Evaluation Ihres Schutzkonzeptes ist.

Stabsstelle Prävention
Im Dezember 2021

An dieser Stelle danken wir dem Bistum Aachen ganz herzlich für die erteilte Erlaubnis, Material und Inhalte verwenden zu dürfen.

DANKE



1. Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK)

- 1. 1 Einrichtungsspezifische Risikoanalyse ist erstellt
- 1. 2 Risikoanalyse ist partizipativ erstellt
- 1. 3 Bereiche Kinder, Jugend und schutz-oder hilfebedürftige Erwachsene sind explizit benannt
- 1. 3 Konsequenzen aus der Risikoanalyse im ISK gezogen
- 1. 4 Regelmäßige Risikoanalyse bei Veränderungen geplant
- 1. 5 Potenzialanalyse ist erstellt
- 1. 6 Beschreibung des Geltungsbereichs (territorial) liegt vor
- 1. 7 Einzelne Institutionen/Dienste sind aufgeführt / aufgelistet
- 1. 8 Einrichtungsspezifische Regelungen
- 1. 9 ISK ist bekannt gemacht (Wie ist es bekannt gemacht?)
- 1.10 Unterschrift der Verantwortlichen / Rechtsträgers liegen vor

2. Die Präventionsfachkraft

- 2. 1 Präventionsfachkraft (PFK) ist benannt
- 2. 2 PFK ist ausgebildet
- 2. 3 PFK ist hauptamtlich tätig
- 2. 4 PFK ist ehrenamtlich tätig
- 2. 5 PFK ist bekannt gemacht (Wie und wo zu sehen?)
- 2. 6 Konkrete Aufgabenbeschreibung liegt vor

3. Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen, Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung (§4 Prävo)

- 3. 1 Thema „sexualisierte Gewalt“ wird im Vorstellungsgespräch thematisiert
- 3. 2 Auflistung aller Personen mit EFZ-Verpflichtung liegt vor
- 3. 3 Abgabe im max. 5-Jahres-Rhythmus ist vereinbart
- 3. 4 Verfahren zur Einsicht des EFZ ist festgelegt
- 3. 5 Datenschutz ist beachtet
- 3. 6 Verfahren Dokumentation ist festgelegt
- 3. 7 Verantwortliche/Zuständigkeit ist benannt
- 3. 8 Selbstauskunftserklärung (SAE) von allen MA werden eingefordert
- 3. 9 Dokumentation der Selbstauskunftserklärung ist geregelt

4. Verhaltenskodex (§6 PräV0)

- 4. 1 Verhaltenskodex (VK) liegt vor
- 4. 2 Verhaltenskodex wurde partizipativ erarbeitet
- 4. 3 An der Erstellung Beteiligte sind benannt
- 4. 4 Die (alte) Selbstverpflichtungserklärung wird noch eingefordert
- 4. 5 VK wird mit allen Mitarbeiter/innen /ehrenamtlich Tätigen besprochen (Wie beschreiben)
- 4. 6 VK wird von allen MA/EA unterschrieben
- 4. 7 Verbindliche Regelungen zu allen relevanten Schwerpunkten (lt. PräV0) sind aufgestellt:
 - Sprache, Wortwahl bei Gesprächen
 - Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz
 - Angemessenheit von Körperkontakt
 - Beachtung der Intimsphäre
 - Zulässigkeit von Geschenken
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - Umgang mit Fotos
 - Erzieherische Maßnahmen
 - Rehabilitation (Vorgang beschreiben)
 - Sonstiges
- 4.8 Verhaltenskodex ist veröffentlicht
- 4.9 Art der Veröffentlichung
- 4.10 Datenschutz ist beachtet
- 4.11 Verfahren Dokumentation ist festgelegt
- 4.12 Verantwortliche sind benannt/Zuständigkeit ist bekannt
- 4.13 Aufgabe der Leitungskräfte ist klar definiert
- 4.14 Für unterschiedliche Organisationsformen (Kita, OT, Seniorenheim...) sind unterschiedliche/passgenaue Kodizes erstellt

5. Beschwerdewege

- 5. 1 Beschwerdewege sind benannt
- 5. 2 Beschwerdewege sind bekannt gemacht
- 5. 3 Regelverstöße werden konsequent und transparent sanktioniert
- 5. 4 Vorgehen bei Rehabilitation

6. Umgang mit Verdacht

- 6. 1 Ansprechpartner/-innen sind bekannt gemacht
- 6. 2 Verfahren beim Umgang mit Verdachtsfällen ist beschrieben
- 6. 3 Passgenaue Handlungsleitfäden sind erarbeitet
- 6. 4 Handlungsleitfäden vom Bistum sind übernommen
- 6. 5 Dokumentationspflicht / Dokumentationsnotwendigkeit
- 6. 6 Einrichtungsspezifischer Notfallplan ist erarbeitet
- 6. 7 Notfallplan enthält Regelungen für den Umgang mit Medien
- 6. 8 Konsequente Sanktionsmaßnahmen nach Verstößen sind benannt und transparent

7. Nachhaltige Aufarbeitung

- 7. 1 Was geschieht nach einer Irritation/einem Vorfall
- 7. 2 Wo erhalten auch die betroffenen MA/Teams Unterstützung

8. Aus-und Fortbildung (§9 PräV0)

- 8. 1 WER, WIE und in welchem Umfang wird geschult? Ggf. Anlegen einer Tabelle
- 8. 2 Regelmäßiger Turnus ist vereinbart (5 Jahre)
- 8. 3 Es gibt festgelegte Orte für regelmäßige Diskussion zur Prävention von exualisierter Gewalt (Mitarbeiter/-innengespräche, Teamsitzungen...)
- 8. 4 Aus- und Fortbildungen werden dokumentiert
- 8. 5 Zuständigkeiten für den Aus- und Fortbildungsprozess sind festgelegt
- 8. 6 Nachweis der Schulung aller MA/EA liegt vor

9. Maßnahmen zur Stärkung (§10 PräV0)

- 9. 1 Konkrete Maßnahmen sind benannt
- 9. 2 Regelmäßige Information an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene über Rechte und Pflichten ist vereinbart
- 9. 3 Maßnahmen zur Stärkung sind adressatengerecht aufgestellt
- 9. 4 Maßnahmen zur Stärkung sind transparent und veröffentlicht

10. Öffentlichkeitsarbeit

- 10. 1 Das ISK ist auf der Homepage der Institution veröffentlicht
- 10. 2 Erhalten die haupt – und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ein Institutionelles Schutzkonzept

11. Qualitätsmanagement (§8 Präventionsordnung)

- 11. 1 Überarbeitung des ISK bei Vorfall ist festgelegt
- 11. 2 Wiedervorlage nach max. 5 Jahren ist festgelegt
- 11. 3 Liste der Ansprechpartner/-innen ist bekannt und veröffentlicht oder Link
- 11. 4 Liste externer Beratungsstellen

präventi n im erzbistum köln

